

Für das Steueramt der Gemeinde _____

ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES
(Art. 47 DPR 445 vom 28.12.2000)

WOHNUNG MIT HAUPTWOHNUNG ZUSAMMENGEGLEGT

Der/die Unterfertigte _____ Tel. _____

Steuernummer _____ geb. in _____ Prov. (_____),

am _____ wohnhaft in _____ Prov.(_____),

Straße _____ n. _____

PEC-Adresse/E-Mail-Adresse _____,

im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen im Falle von Falschaussagen, von Urkundenfälschung und von Gebrauch und Vorweisung falscher Urkunden, die Daten beinhalten, die nicht mehr der Wahrheit entsprechen, im Sinne der Art. 75 und Art. 76 DPR Nr. 445/2000, welche die Verwirkung der daraus entstandenen Rechte und die Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde vorsehen,

ERKLÄRT UNTER EIGENER VERANTWORTUNG,

dass folgende Liegenschaft ab ____/____/____ mit ordnungsgemäßer Bauakte mit der Hauptwohnung
zusammengelegt wurde und als solche vom gleichen Haushalt benutzt wird:

angrenzende Wohnung

K.G.	B.P.	B.E.	Blatt	Kat.	Klasse
Adresse _____					

Hauptwohnung

K.G.	B.P.	B.E.	Blatt	Kat.	Klasse
Adress _____					

Datum _____

Der/die Erklärende

Er/sie erklärt in Kenntnis zu sein, dass im Sinne des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 196/2003 und im Sinne der EU-Datenschutz-Verordnung Nr. 679/2016 die erhobenen Personaldaten, auch mit Telekommunikationsmittel, ausschließlich im Bereich des Verfahrens, für welches die Erklärung abgegeben wird, oder auf Antrag des/der Erklärenden auch für andere Verfahren gehandhabt werden. Er/sie erklärt, die Information über den Datenschutz gelesen und verstanden zu haben, und erklärt sich mit dessen Inhalt einverstanden. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der institutionellen Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Datum _____

Der/die Erklärende

A) Falls die Ersatzerklärung persönlich von dem/der Erklärenden vorgelegt wird, muss diese vor dem/der Gemeindeangestellten, der sie entgegen nimmt, unterschrieben werden.

B) Bei Übermittlung mittels Postdienst, E-Mail oder anderem, muss die Fotokopie eines gültigen Ausweises des/der Erklärenden beigelegt werden.

Die vorliegende Ersatzerklärung muss **innerhalb des 30. Juni des darauffolgenden Jahres, auf welches sich die Steuer bezieht**, vorgelegt werden und ist auch für die darauffolgenden Jahre wirksam, sofern sich nichts geändert hat. Im Falle von Änderungen muss erneut eine Erklärung innerhalb des obgenannten Termins eingereicht werden.

